

Informationsblatt über die Beantragung und Gewährung von Landesmitteln zur Förderung von Familienerholungsurlauben

Das Land Niedersachsen gewährt Familien mit geringem Einkommen finanzielle Zuwendungen, um einen gemeinsamen Erholungsurlaub zu ermöglichen.

Zuwendungsvoraussetzungen:

Gefördert werden

- a) Erholungsaufenthalte mit mindestens 7 bis höchstens 14 zusammenhängenden Übernachtungen von Familien oder Einelternfamilien
- b) mit mindestens einem teilnehmenden minderjährigen Kind, für das diese Kindergeld beziehen,
- c) die ihren Wohnsitz in Niedersachsen haben,
- d) die Sozialleistungen erhalten (ALG II, Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII, Wohngeld, Kinderzuschlag)
o d e r
- e) deren Familienjahreseinkommen des vorvergangenen Jahres unterhalb der maßgebenden Jahreseinkommenshöchstgrenze liegt.

Gefördert werden können auch leibliche Kinder, für die kein Kindergeld bezogen wird.

In begründeten Ausnahmefällen können auch Großeltern in die Förderung einbezogen werden.

Die Zuwendung wird jedes Jahr gewährt.

Die Erholungsmaßnahmen sind durchzuführen

- a) in Familienferienstätten gemeinnütziger Träger oder in für Familienferien eingerichteten Jugendherbergen
o d e r
- b) in geeigneten, familiengerechten Einrichtungen, Bauernhöfen und Campingplätzen in der Bundesrepublik Deutschland, vorzugsweise in Niedersachsen.

Die Zuwendungen beträgt je Übernachtung bis zu

- **15,00 Euro je Teilnehmer**

Zuschläge je Übernachtung bis zu

- a) • 10,00 Euro für Einelternfamilien
- b) • 10,00 Euro für Familienangehörige mit Behinderung
Nachweis durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises
- c) bei Unterbringung in unter (a) genannten Einrichtungen bis zu 15,00 Euro je Teilnehmenden
Die max. Fördersumme beträgt:
 - 100% der Pauschale bei Vollpension
 - 110% der Pauschale bei Teilverpflegung (u.a. HP, nur Mittagessen)
 - 120% der Pauschale bei Selbstversorgung

Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf diese Förderung. Es stehen nur begrenzte Mittel zur Verfügung. Der erhaltene Zuschuss muss in vollem Umfang für die Durchführung des Familienerholungsurlaubes eingesetzt werden. Zu Unrecht gezahlte Zuschüsse müssen zurückgezahlt werden.